

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HERBERT GRUNDMANN †

HANS MARTIN SCHALLER

26. Jahrgang

1970

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zwei Kommunen in Akkon?

Von

Hans Eberhard Mayer

Aus dem Heiligen Land zur Kreuzfahrerzeit sind bisher vier Kommunen bekannt, je eine in Tyrus, Antiochia, Akkon und Tripolis, um sie chronologisch aufzuzählen. Die Geschichte der Kommunen von Antiochia, Akkon und Tripolis wurde erstmals von J. L. La Monte¹⁾ im Zusammenhang dargestellt, kürzlich dann nochmals und in einer wesentlich verfeinerten Art von Joshua Prawer²⁾, dem souveränen Kenner der Kreuzfahrergeschichte. Dabei hat sich Prawer gegen La Montes Interpretation gewandt, der in den Kommunen des Hl. Landes ganz normale mediterrane Kommunen sah, wie ihre äußeren Erscheinungsformen, ihre Organisation, ihre Steuerhoheit, ihre Funktionäre prima vista auch nahelegen. Prawer stritt diesen Kommunen den urbanen Charakter gänzlich ab und sah in ihnen Bewegungen, deren Ziele weit über die städtische Unabhängigkeit hinausreichten und die in Wirklichkeit darauf gerichtet waren, in der Kommune die eigentliche Regierung des jeweiligen Kreuzfahrerstaates zu sehen. Sie seien also nicht städtisch, sondern staatlich motiviert gewesen.

Dies war eine sensationelle Entdeckung Prawer, die nichts von ihrem Wert verliert, wenn man eine mittlere Stellung einnimmt und glaubt, daß alle diese Kommunen auch rein städtische Zielsetzungen verfolgt haben. Für die Kommune von Tyrus, die La Monte und Prawer noch nicht bekannt war, habe ich dies zu zeigen versucht³⁾. Es bleibt dennoch die Erkenntnis Prawer, daß Absicht und Bedeutung der Kommunen im Hl. Land weit über das hinausgingen, was die Bürger der italienischen

¹⁾ John L. La Monte, *The Communal Movement in Syria in the Thirteenth Century*, Charles Haskins Anniversary Essays in Mediaeval History (1929) S. 117—131.

²⁾ Joshua Prawer, *Estates, Communities and the Constitution of the Latin Kingdom* (The Israel Academy of Sciences and Humanities. Proceedings vol. 2 Nr. 6, 1966).

³⁾ Hans Eberhard Mayer, *On the Beginnings of the Communal Movement in the Holy Land: The Commune of Tyre*, *Traditio* 24 (1968) S. 443—457.

oder französischen Kommunen für sich beanspruchten, nämlich die Unabhängigkeit von einem Stadtherrn. Diese Ausweitung der kommunalen Bewegung ist von Prawer völlig zutreffend mit der sozial andersartigen Zusammensetzung der Städte im Hl. Land erklärt worden. Sie waren niemals in dem Maße „Bürgerstädte“, Wohnstätten einer immer reicher werdenden Handwerker- und Kaufmannsschicht, wie dies in Italien und Frankreich der Fall war. Obwohl innerhalb der Stadt die soziale Gliederung ebenso klar war wie in Europa, konzentrierte sich doch die Bevölkerung aller gesellschaftlichen Schichten im Hl. Land in viel höherem Maße auf die Städte als im Abendland, noch stärker als in Italien, weil die lateinische Minorität, die sich einer feindlichen oder bestenfalls zwangsweise duldsamen Mehrheit gegenüber sah, ihre Sicherheit am ehesten innerhalb fester Stadtmauern gewährleistet sah. Der lateinische Orient war für den lateinischen Bevölkerungsteil in einem Maße verstädtert, das wir uns kaum groß genug vorstellen können. Der Adel etwa war in den Städten viel stärker vertreten als in Europa und wurde vor allem im 13. Jh. immer mehr zum Stadtadel. Dazu kam noch, daß zwei Schichten der Mittelklasse, die an städtischer Unabhängigkeit am meisten interessiert waren, im Hl. Land anders organisiert waren als in Europa oder überhaupt keine Organisationsform hatten. Die reichen Kaufleute aus Italien und Südfrankreich hatten in ihren Handelsniederlassungen in den palästinensischen Küstenstädten ohnehin schon eine fast unbeschränkte Unabhängigkeit. Sie waren in der Regel quasi extritorial, von Abgaben und Steuern befreit, ebenso exempt von der Benutzung der stadtherrlichen Maße und Gewichte wie von den Marktgebühren des stadtherrlichen Fondaco, für Klagen untereinander und gegen sie befreit vom vizegräflichen Gericht als dem Gericht des Stadtherrn und ausgestattet mit eigener Gerichtshoheit, wo die Handels- und Zivilsachen, die diese Schicht am stärksten tangierten, nach heimischem Recht abgeurteilt werden konnten. Ihre Stellung war bereits so weit ausgebaut, daß sie an einer weiteren Unabhängigkeit nicht mehr interessiert waren. Wohl hatten sie Pflichten in der Stadtverteidigung, aber das lag ja in ihrem ureigenen Interesse. Aber auch die Handwerker, die gleichfalls ein dringendes Interesse an einer städtischen Unabhängigkeit gehabt hätten, wurden im Hl. Lande in dieser Richtung nicht aktiv, und zwar ganz sicher deshalb, weil es keine Zünfte gab. Wohl wohnten, wie wir in Jerusalem erkennen können, bestimmte Handwerker in einer Straße beisammen, aber wir haben nicht den geringsten Hinweis auf zünftische Organisationsformen. Prawer hat in seiner genannten Arbeit die Gründe hierfür einleuchtend dargestellt. Einmal ließ sich ein zünf-

tisches Monopol schon deshalb nicht erreichen, weil muslimische, jüdische und syrisch-christliche Handwerker niemals Mitglieder einer fränkischen Zunft hätten werden können. Zum andern tragen Zünfte in sich als Wesenskern den Gedanken der Abschließung nach außen, die ja gerade das Zunftmonopol durchsetzen soll. Eine solche Politik konnte man in einem Staat nicht treiben, der auf einen ständigen Zustrom an Einwanderern angewiesen war. Wenn den Handwerkern aber der zünftische Zusammenschluß fehlte⁴⁾, so mangelte es ihnen eben an der Organisationsform, deren sie bedurft hätten, um politische Forderungen innerhalb des Stadtregiments anzumelden und durchzusetzen.

Dies alles sind nicht etwa längst bekannte Tatsachen, sondern wir verdanken diese Erkenntnisse durchweg der bedeutenden Arbeit von Praver. Er hat auch die Geschichte der Kommune von Akkon in souveräner Weise dargestellt. Von allen vier Kommunen war sie mit Abstand die bedeutendste, denn ihre Bildung entzündete sich an einem feudalrechtlichen Streitfall, der Konfiskation des Lehens Bairut durch Richard Filangieri, den bekannten Reichsmarschall und Regenten Friedrichs II. im Königreich Jerusalem. Bairut war das Lehen Johannis von Ibelin, des sogenannten „Alten Herrn von Bairut“, der seit 1228 das Haupt der Barone war, die gegen das staufische Regiment opponierten, weil Friedrich II. seit dem Tode seiner Gemahlin Isabella im Hl. Lande keine Königsrechte mehr besaß, sie aber gleichwohl ausübte. Mit staufischem Zentralismus, wie er sich seit 1231 in den Konstitutionen von Melfi manifestierte, wollten die Barone ohnehin nichts zu tun haben. Und in das gleiche Jahr 1231 fällt auch die erwähnte Konfiskation in Syrien und die darauf folgende Gründung der Kommune Akkon, die nun bis 1243 die Seele des Widerstandes gegen den Kaiser wurde.

Die Gründungsgeschichte der Kommune ist bekannt. Nachdem Richard Filangieri Bairut konfisziert hatte, dessen Zitadelle er freilich weiterhin belagern mußte, begab er sich nach Akkon, um sich dort durch ein Beglaubigungsschreiben des Kaisers als Regent auszuweisen und die staufische Politik darzulegen. Er tat dies nicht, wie die Verfassung des Landes gebot, in einer Versammlung der Haute Cour, sondern erweiterte diese in beispielloser Weise um die *borgeis*, also die nichtadligen Franken Akkons, auf deren Unterstützung der Kaiser offenbar gegen die Barone hoffte. Er versprach im Namen des Kaisers, Recht und Gerechtigkeit für

⁴⁾ Lediglich die Ärzte bildeten eine Ausnahme, da sie, ehe sie praktizieren konnten, vor dem zuständigen Bischof und den anderen Ärzten ein Examen ablegen mußten; vgl. Praver, a. a. O. S. 13.

jedermann aufrechtzuerhalten und den Rat der *prud'hommes* einzuholen. Im Lichte des vorangegangenen Rechtsbruches in Bairut, das nach Landesrecht nur aufgrund eines Pairsurteils der Haute Cour hätte eingezogen werden dürfen, erschien diese offizielle Darlegung der Politik des neuen Regenten als blanker Zynismus, dem die Barone durch den Mund des alten Bailli Balian von Sidon sofort ihre Auffassung von der Verfassung des Königreichs Jerusalem entgegensetzten, deren die Geschichte verfälschenden Charakter Prawer⁵⁾ vortrefflich analysiert hat. Das Land sei nicht durch einen *chef seignor* erobert worden, sondern durch einen Kreuzzug und die dort versammelte Menge. Diese hätten später aus ihrem eigenen Recht einen *seignor* gewählt und dann aufgrund der Übereinstimmung der *prud'hommes* das Recht des Landes geschaffen, wie es sich in den Etablissements und den Assisen darstelle. Hier erschien das Reich als eine Adelsgründung, nicht als eine Gründung königlichen Ursprungs. Die Königswürde war nichts anderes als das Resultat eines Gesellschaftsvertrages, und die längst eingetretene Erbllichkeit der Königswürde wurde in dieser Interpretation schlicht negiert. Alles in allem wurde der monarchischen Konzeption des Staufers und seines Regenten, die sich in der eigenmächtigen Konfiskation eines Lehens äußerte (wie sie unter Balduin II. oder Balduin III. in bestimmten Fällen nach dem *Etablissement du roi Baudoin* noch möglich gewesen war), eine Adelskonzeption entgegengestellt, die nicht nur in den Äußerungen Balian von Sidon durchbrach, sondern auch in der Forderung, die Belagerung der Zitadelle von Bairut abubrechen und das Verfahren gegen Johann von Ibelin vor die Haute Cour zu bringen.

Es ist bekannt, daß Richard Filangieri diese Forderung zurückwies und damit den *casus belli* schuf. Es stand nicht mehr länger der isolierte Fall Bairuts auf dem Spiel, sondern ein Verfassungsprinzip, das seit der Aushöhlung des *Etablissements du roi Baudoin* unter Amalrich I. zu einem der tragenden des Landes geworden war, daß nämlich die Königsgewalt in keinem Falle absolut sei, sondern ihre Grenzen finde in dem Urteilsspruch der Haute Cour, die allein Lehen einziehen dürfe. Die Großen des Landes pflogen Rat, wie der gefährlichen Situation zu begegnen sei, und nach dem Bericht der *Estoire d'Eracles*⁶⁾ sahen sie ihre einzige Rettung in einer Schwurgemeinschaft zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte, mithin in einer Kommune. Sie bedienten sich hierfür eines schon

⁵⁾ Ebd. S. 16.

⁶⁾ XXIII 26, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 2, 391 ff.

bestehenden Rahmens, nämlich der Bruderschaft des Hl. Andreas, die wahrscheinlich noch auf das Jerusalem der Zeit vor 1187 zurückging und ursprünglich karitativen Zwecken diente. Im Gegensatz zu anderen Bruderschaften, die nach dem Stand unserer Kenntnis in der Regel national ausgerichtet waren, also etwa nur Italiener oder Spanier aufnahmen, besaß die Bruderschaft des Hl. Andreas aus Privilegierungen durch einen der fünf Balduine von Jerusalem und durch Heinrich von Champagne eine Rechtskonstruktion, die sie als Nukleus einer Kommune besonders geeignet machte. Sie durfte nämlich Franken gleich welcher Herkunft und welchen sozialen Standes aufnehmen. Auch der Beruf spielte offenbar keine Rolle. Es ist nicht einmal gesagt, daß die Bruderschaft auf fränkische Mitglieder, also auf Angehörige der lateinischen Kirche beschränkt war, aber dies kann man wohl unterstellen. Man ließ die Vorsteher der Bruderschaft holen, die Privilegien verlesen und ging dann die Schwurgemeinschaft ein, die die Bruderschaft des Hl. Andreas zur Kommune von Akkon umformte.

Man mag sich wundern, warum die politischen Führer sich eines bestehenden Rahmens bedienten und nicht einfach eine neue Schwurgemeinschaft gründeten. Dafür wird es mehrere Gründe gegeben haben. Die gleichen Barone, die die historisch falsche Theorie eines 'contrat social' vertraten, durch den nach der Eroberung Jerusalems 1099 der Staat entstanden war, mögen gezögert haben, nun im Jahre 1231 wirklich einen solchen Gesellschaftsvertrag zu schließen, nicht nur weil dies den fiktiven Vertrag von 1099 entwertet hätte, sondern auch darum, weil der wirkliche Vertrag von 1231 der fränkischen Bourgeoisie in Akkon eine politische Gleichberechtigung mit den politisch führenden Baronen gegeben hätte, die diese den Bourgeois sicher gar nicht zugestehen wollten, und zwar umso weniger, je mehr sie an der Fiktion festhielten, das Königreich sei 1099 als Resultat eines Adelsvertrags entstanden. Die Barone wollten die politische Unterstützung der Bourgeois solange, bis ihr Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der alten Verfassung beziehungsweise die Vertreibung der Kaiserlichen aus dem Hl. Lande, erreicht war. Prawer hat denn auch mit Recht darauf hingewiesen⁷⁾, daß die Kom-

⁷⁾ P r a w e r, a. a. O. S. 25. Die Haute Cour nahm ihre Tätigkeit im Juni 1242 mit der Wahl der Königin Alice von Zypern zur Regentin des Königreichs Jerusalem wieder auf; zum Datum vgl. Marie-Luise B u l s t, Zur Geschichte der Ritterorden und des Königreichs Jerusalem im 13. Jahrhundert bis zur Schlacht bei La Forbie am 17. Okt. 1244, DA 22 (1966) S. 215 Anm. 56, die alte, aber in Vergessenheit geratene Erkenntnisse Richters (MIOG 13, 1892, S. 272 f.) wieder zu Ehren bringt. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Kom-

mune von Akkon im gleichen Moment zu existieren aufhört, als die Barone die Haute Cour als Verfassungsorgan wiederbelebten. Als ein weiterer Grund, warum die Barone nicht ab ovo eine Schwurgemeinschaft neu gründeten, sondern sich einer bereits bestehenden Organisation bedienten, die sie in ihrem Charakter umformten, darf wohl die Abneigung der geistlichen und weltlichen Gewalt gegen Schwurgemeinschaften überhaupt gelten. Um 1230 wußte man aus den italienischen Erfahrungen sattsam genug, zu welch mächtigen politischen Körperschaften sich städtische Schwurgemeinschaften entwickeln konnten. Wenn solche überhaupt neu gegründet wurden, so bedurften sie der kirchlichen oder weltlichen Sanktionierung. Vom Kaiser als dem Herrscher im Hl. Lande war eine solche damals nicht zu erwarten, ebensowenig aber hätte der Papst seine Einwilligung gegeben, sei es persönlich oder durch seine Beauftragten, weil er 1231, nach dem Frieden von San Germano von 1230, den Kaiser nicht vor den Kopf stoßen konnte. Die Umwandlung der Bruderschaft des Hl. Andreas zur Kommune war der kürzere und einfachere Weg.

Im übrigen war die Gründung einer Kommune auf dem Umweg über eine Bruderschaft nicht ohne Vorbild. Die bedeutende Kommune von Marseille ist nicht viel anders entstanden⁸⁾. Dort billigte der Erzbischof von Narbonne als päpstlicher Legat im Jahre 1212 die Statuten der im April des gleichen Jahres gegründeten Bruderschaft des Hl. Geistes. Sie wurde gegründet *ad deffensionem quoque innocentium et ad violentias iniquorum hominum reprimendas*. Schon dies deutet auf eine politische Zielsetzung. Die politische Lage in der Stadt erforderte für die Bürger gleichfalls eine kollektive Aktion. Die Stadt zerfiel in die bischöfliche Oberstadt und die vizegräfliche Unterstadt, in der sich der Handel, der Reichtum und der Wille zur Unabhängigkeit konzentrierten. Außerdem hatte die Abtei Saint-Victor, wiewohl exzentrisch gelegen und von der Unterstadt durch den Vieux-Port getrennt, bedeutende Rechte in Mar-

mune von Akkon letztmals erwähnt: *et comune civitatis Accon et comune Venetorum et Ianuensium . . . , qui tacendo consenserunt*; vgl. die Relation des venezianischen Bailli Giorgio Marsigli bei G. L. F. T a f e l u. G. M. T h o m a s, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig 2 (= *Fontes rerum Austriacarum* II 13, 1856) S. 355. Die akkonensische Kommune und die italienischen Handelskolonien waren also zur Teilnahme zugelassen, aber noch nicht redeberechtigt.

⁸⁾ Vgl. dazu V.-L. B o u r i l l y, *Essai sur l'histoire politique de la commune de Marseille des origines à la victoire de Charles d'Anjou*, *Annales de la Faculté des Lettres d'Aix* 12 (1919—1920) S. 1—63. Der Urkundenanhang findet sich ebd. 13 (1921—1922).

seille. Die Marseillaiser waren mit dem Regiment der Vizegrafen nicht unzufrieden, denn unter ihnen hatten sich schon Ansätze zu einer kommunipalen Selbstverwaltung entwickeln können, die ihren Ausdruck in einem Konsularregime fanden, das sich seit 1178 fassen läßt⁹⁾. Immer dann, wenn die vizegräfliche Herrschaft durch die ungleich drückendere einer stärkeren Macht ersetzt zu werden drohte, reagierten die Marseillaiser allergisch. Zum erstenmal war es im Jahre 1194 soweit, als die vizegräfliche Familie im Mannesstamme auszusterben im Begriffe war. Am Horizont zeichnete sich ab, daß der Herr von Le Baux durch eine Heirat in die Rechte der Vizegrafen eintreten würde, und in diesem Adligen sah man in Marseille mit Recht nur den Strohmann des Grafen der Provence. Um dieser Bedrohung zu entgehen, drangen die Marseillaiser 1194 gewaltsam in das Kloster Saint-Victor ein, holten den Mönch und erwählten Abt Ronzelin heraus und nahmen ihm den Habit, denn Ronzelin war außer seinem Bruder Gottfried, der aber schon seit 1184 Bischof von Béziers war, das einzige noch lebende männliche Mitglied des regierenden Zweigs der vizegräflichen Familie. Erst einmal in die Welt zurückgekehrt und Vizegraf geworden, heiratete Ronzelin die Erbin des anderen Zweigs der Familie, um alle vizegräflichen Rechte in seiner Hand zu vereinigen. Die Affäre wirbelte Staub auf, auch an der Kurie. Innocenz III. war nicht der Mann, der so mit dem Kirchenrecht umspringen ließ, und 1208 war seine Geduld am Ende. Er überzog Ronzelin mit Verfahren wegen Apostasie, Meineids, Inzests und Vergewaltigung, und als Ronzelin nicht zu Kreuze kroch, ließ er 1209 durch seinen Legaten Exkommunikation und Interdikt verhängen. Die Verhandlungen zogen sich noch bis 1211 hin, aber dann unterwarf sich Ronzelin dem päpstlichen Urteil vom 4. August 1211. Er erlangte die Absolution und blieb auch nominell Vizegraf, aber de facto wurde die Vizegrafschaft liquidiert, denn nicht nur mußte Ronzelin seine vizegräflichen Rechte mit seinen Verwandten teilen, sondern er mußte überdies als Mönch ins Kloster zurück und versprechen, daß er hinsichtlich der ihm zustehenden vizegräflichen Rechte nichts ohne die Zustimmung seines Abtes unternehmen werde. Mit anderen Worten schob sich jetzt an die Stelle der Bedrohung durch den Grafen der Provence die Gefahr, vom Abt von Saint-Victor beherrscht zu werden; denn natürlich würde die Abtei den Vizegrafen bei seinem Tode (der 1216 eintrat) auch beerben. Hiergegen wollten die Marseillaiser mit der Bruderschaft des Hl. Geistes vorgehen. Und seit 1213 haben sie über die Bruderschaft in

⁹⁾ Ebd. 12, 34 ff.

immer rascherer Folge die vizegräflichen Rechte von den verschiedenen Inhabern angekauft, bis schließlich die Bruderschaft sich in den Besitz des größten Teils dieser Rechte gebracht hatte und nunmehr auch gegenüber der Abtei und dem Bischof als unabhängiges Stadregiment auftreten konnte, bis hin zur offenen Gewalt.

Der Erzbischof von Narbonne muß ziemlich blind oder uninformiert gewesen sein, als er diese Bruderschaft lizenzierte, denn einem Kenner der Situation konnte der wahre Zweck nicht verborgen bleiben, wenn auch die Statuten ganz anders klingen. Sie beginnen mit der feierlichen Versicherung, daß man die kirchlichen Rechte in Marseille wie auch die Rechte der Stadtherren in jeder Weise wahren werde, daß man gar diejenigen Mitglieder ausschließen werde, die kirchliche Rechte verletzen. Im übrigen sahen die Statuten zwar eine regelmäßige Besteuerung der Mitglieder vor (ein „Obolus“ pro Woche), die aber *pro elemosina* bestimmt war. Überhaupt gab sich die Bruderschaft laut Statut eher den Anstrich einer Wohlfahrtsorganisation als eines politischen Bündnisses, um die kirchliche Bewilligung zu erhalten. Vorgesehen waren in der üblichen Weise die Übernahme der Begräbniskosten für arme Mitglieder und die Unterstützung notleidender Confratres. Einmal im Jahr sollte eine Seelenmesse für die verstorbenen Mitbrüder gelesen werden, und am gleichen Tage sollten die Armen des schon seit 1188 bestehenden Heiliggeistspitals in Marseille auf Kosten der Bruderschaft gespeist werden. Dies waren Ziele, denen die Kirche ihre Zustimmung schlecht versagen konnte. Bedenklicher war es schon, daß man für die Mitglieder der Bruderschaft eine Schlichtungsgerichtsbarkeit der Rektoren vorsah, daß man die Rechtshilfe der Bruderschaft bei Prozessen von Mitgliedern gegen Dritte versprach und eine Präsenzpflicht aller Mitglieder bei den Versammlungen der Bruderschaft bestimmte. Pro forma blieb die übergeordnete Zuständigkeit des bischöflichen und vizegräflichen Gerichts gewahrt, aber das war wirklich nur rein formell, weil das bischöfliche Gericht für geistliche Dinge ohnehin kompetent blieb, während die vizegräfliche Gerichtsbarkeit durch den Aufkauf der vizegräflichen Rechte in die Hand der Bruderschaft gelangte.

Hier sieht man viel klarer als in Akkon, was mit einer Bruderschaft politisch anzufangen war, wenn man nur wollte. Um sie als politische Organisationsform zu handhaben, bedurfte es in Wahrheit nur einer Voraussetzung, daß nämlich jedermann ihr beitreten durfte. Dies war bei der Andreasbruderschaft in Akkon durch königliches Privileg der Fall, worüber sich noch am Ende des 13. Jh. Marino Sanuto nicht genug

wundern konnte¹⁰⁾. Ebenso war dies aber auch in der Heiliggeistbruderschaft in Marseille vorgesehen, wenn es in den Statuten auch nur in versteckter Form in dem Rechtshilfeversprechen enthalten war: *Item statuimus, quod si aliqua persona fecerit iniustum uni ex minoribus vel maioribus confratribus . . . Minores vel maiores*, Arme und Reiche waren also unabhängig von Beruf oder sozialer Schicht in dieser Organisation zusammengefaßt, und der Beitritt stand allen Bürgern von Marseille offen. Noch etwas anderes ist bemerkenswert, wenn man die akkonensische Bruderschaft mit der marseillaischen vergleicht, aus denen sich in beiden Fällen die Kommunen entwickelt haben. Während man in Akkon eine bereits bestehende Bruderschaft umformte, weil man für eine Neugründung jedwelcher Art die erwünschte Lizenz nicht erhalten hätte, nahm man 1212 in Marseille eine Neugründung vor, wohl in Form einer Bruderschaft sozialen Charakters, wohl unter sorgfältiger Tarnung der eigentlichen Ziele, aber eben doch eine Neugründung. Und dennoch knüpfte man selbst hier in Äußerlichkeiten an eine bereits bestehende Organisation an, nämlich an die seit 1188 bestehende Spitalsbruderschaft vom Hl. Geist, die das gleichnamige Spital in Marseille betrieb. Die ältere Lokalforschung war deshalb geneigt, die beiden marseillaischen Institutionen in einen Topf zu werfen; erst Bourilly hat in seiner oben Anm. 8 zitierten Arbeit nachgewiesen, daß es sich um zwei rechtlich getrennte Korporationen handelte. Trotzdem ist es unverkennbar, daß man versuchte, sich der älteren Korporation anzunähern, denn man hat nicht nur ihren Namen übernommen, sondern auch die Speisung der dortigen Armen einmal im Jahr zu einer der Aufgaben der neuen Bruderschaft gemacht. Mutatis mutandis ist also in Akkon wie in Marseille dasselbe zu beobachten, nämlich der Versuch, den politischen neuen Willen von älteren Organisationsformen nach außen hin verdecken zu lassen, an ältere Institutionen sich in mehr oder weniger enger Form anzulehnen, die Reputation und das Ansehen der älteren Korporation für die neubegründete oder umgeformte jüngere auszunutzen.

Wir brauchen die Rolle der Kommune von Akkon im Kampf gegen die Staufer hier ebensowenig zu untersuchen wie ihre innere Organisation. Das ist durch La Monte und Prawer alles geklärt. Nur war die eingehende Betrachtung ihrer Entstehung und der Vergleich mit Marseille nötig, um gewisse Quellenzeugnisse aus der Endzeit der Kommune

¹⁰⁾ Marino Sanuto, *Secreta fidelium crucis*, ed. J. Bongars, *Gesta dei per Francos* (1611) S. 214: *Cui regali privilegio, ut cuncti intrare volentes libenter possint recipi, concessum erat de gratia singulari*. Er nennt die Bruderschaft irrtümlich Jakobsbruderschaft.

zu verstehen, die den Interpreten bisher große Schwierigkeiten gemacht haben. Im Interesse seiner guten Beziehungen zum Kaiser bemühte sich Gregor IX. seit 1235 um eine Beilegung des Zwistes im Hl. Lande. Seine Vorschläge sahen einerseits die Wiedereinsetzung der kaiserlichen Verwaltung für das ganze Land vor, andererseits sollte diese Verwaltung im Interesse der syrischen Barone an die Gesetze des Landes gebunden werden. Aber daneben sahen die päpstlichen Vorschläge auch die Auflösung der akkonensischen Kommune vor, die dem Kaiser unerträglich war, da er schon mit den italienischen Kommunen genügend Ärger hatte, und ferner die Aburteilung der Ibelins vor der Haute Cour¹¹⁾. An diesen beiden Bedingungen mußte der päpstliche Vermittlungsversuch scheitern.

Am 7. Mai 1241 unterbreitete nun die Kommune, vertreten durch die führenden Barone Balian von Ibelin, Herr von Bairut, und seine Brüder, darunter Johann von Ibelin, Herr von Arsur, ferner Philipp von Montfort, Herr von Toron, und Gottfried d'Estraing, Herr von Haifa, ihrerseits einen Friedensvorschlag¹²⁾. Er war vermutlich darauf zurückzuführen, daß man die Situation nicht eben als günstig ansah. Im Jahre 1240 hatte Theobald IV. von der Champagne nach seinem mißglückten Kreuzzug das Land verlassen, am 3. Mai 1241 reiste Richard von Cornwall aus Akkon wieder in die Heimat ab, dessen Kreuzzug auch keine durchgreifende Besserung der politischen Gesamtlage gebracht hatte¹³⁾. Zudem hatt er vor seiner Abreise das neu befestigte Askalon einem kaiserlichen Beauftragten übergeben, so daß nunmehr Tyrus und Askalon in den Händen der stauischen Verwaltung waren. Wie günstig diese die Lage einschätzte, zeigt sich an dem Versuch Richard Filangieris, im Jahre 1241 Akkon im Handstreich zurückzuerobern. Zwar mißlang das Unternehmen und führte zur Abberufung Filangieris, aber die Barone mußten, um Richards Husarenstreich abzuwehren, ein halbes Jahr lang den Johanniterpalast in Akkon belagern, in dem sie fälschlicherweise noch immer Richard

¹¹⁾ John L. La Monte, *Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem* (1932) S. 69 f.

¹²⁾ Reinhold Röhricht, *Acte de soumission des barons du royaume de Jérusalem à Frédéric II*, *Archives de l'Orient latin* 1 (1881) S. 402 f.

¹³⁾ Vgl. dazu und zur Übergabe Askalons an einen Kaiserlichen Reinhold Röhricht, *Geschichte des Königreichs Jerusalem* (1898) S. 853. Die in Anm. 12 erwähnte Urkunde ist als Original im Britischen Museum überliefert (Cotton, *Vespas. F. 1 fol. 114*); die Siegel sind entfernt worden. Die englische Überlieferung hat zu der Vermutung geführt, daß das Stück dem soeben abgereisten Richard von Cornwall nachgeschickt wurde, zumal der Earl of Leicester als neuer Regent des Königreichs Jerusalem vorgeschlagen wurde, und daß die syrischen Barone von Richard von Cornwall Mittlerdienste zwischen dem Kaiser und sich erhofften.

Filangieri vermuteten, der daraus längst unerkannt entwichen war. Der glückliche Zufall, der den Baronen im Jahre 1242 den schiffbrüchigen Richard Filangieri in die Hände spielen würde, womit sie seinen Bruder Lothar in Tyrus zur Kapitulation zwingen konnten, war noch nicht vorauszusehen. Unter diesen Umständen mochte die Kommune wohl daran denken, mit dem Kaiser zu einer Einigung zu gelangen.

Es kann kein Zweifel daran sein, daß dieses Dokument sorgfältig durchdacht und juristisch genau formuliert ist, obgleich es sich bei dem genannten Johann von Ibelin nicht, wie Prawer¹⁴⁾ meinte, um den späteren Grafen von Jaffa handelte, den berühmtesten Juristen der Kreuzfahrerstaaten, sondern um den gleichnamigen Herrn von Arsur, also um den Sohn, nicht um den Neffen des „Alten Herrn von Bairut“. Die Barone erbaten des Kaisers Amnestie für alle ihre Handlungen seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten. Sie schlugen ferner vor, daß der Kaiser Simon von Montfort, den Earl of Leicester, zu seinem Bailli in Syrien ernennen sollte, der einerseits mit dem Kaiser verwandt war, andererseits aber auch mit dem Herrn von Toron, Philipp von Montfort, der seinerseits durch seine Mutter wieder zum Clan der Ibelins gehörte. Als Gegenleistung versprachen die Barone die Auflösung der dem Kaiser so verhaßten Kommune und die Entfernung der Symbole kommunaler Eigenständigkeit, nämlich der kommunaleigenen Glocke und der meisten Funktionäre: *Et nos gens de la terre . . . lui jurrons à garder et sauver en son bailie et obeir comme au cors de l'emperor, et osterons la campane et les conseles et les chevetaines de la commune, sauf ceaux qui esteient avant que l'emperere fuist seignord pais.*

Diese Stelle hat Prawer mit Recht großes Kopfzerbrechen gemacht. Die Kommune von Akkon war 1231 gegründet worden durch Umwandlung der Andreasbruderschaft. Friedrich II. war Herrscher von Jerusalem geworden, als er 1225 die Thronerbin Isabella heiratete, seine Krönung war in das Jahr 1229 gefallen. Wie konnte man versprechen, alle Konsuln und Häupter der Kommune zu entfernen mit Ausnahme jener, die schon im Amte waren, ehe der Kaiser Herr des Landes wurde, wenn doch die Kommune erst nach seiner Übernahme der Herrschaft überhaupt ins Leben getreten war? La Monte erklärte in seinem oben Anm. 1 genannten Aufsatz die Stelle fragwürdig so, daß die Kommune hier wieder zur Andreasbruderschaft zurückgebildet wurde, während Prawer¹⁵⁾ mit Recht

¹⁴⁾ A. a. O. S. 26. Prawer hat den lapsus calami in seiner demnächst erscheinenden *Histoire du royaume latin de Jérusalem* 2 (1970), Teil 2, Kap. 5, Anm. 1 bereits richtiggestellt.

¹⁵⁾ Ebd. S. 26 Anm. 61.

darauf hinweist, daß man seitens der Barone hierauf nicht so ausdrücklichen Wert hätte legen müssen, da der Kaiser an einer Wohlfahrtsorganisation gänzlich uninteressiert war. War die Kommune zur Bruderschaft zurückgebildet, so konnte sie Funktionäre nach Belieben haben, der Kaiser hätte sich um diese unpolitisch gewordene Körperschaft nicht gekümmert. Dennoch bedarf die Stelle einer Erklärung, denn sie muß doch einen konkreten Inhalt haben. Wenn überhaupt die Zustimmung des Kaisers zum Verbleiben gewisser Funktionäre gewährt werden sollte, so kann es sich nur um Leute mit politischen Funktionen gehandelt haben. Prawer erklärte die Stelle so, daß im Kopfe Johanns von Jaffa, dem er die geistige Urheberschaft an diesem Dokument unterstellt, schon von Beginn des Reichs an eine *communitas regni* existierte, die 1099 in einer Art 'contrat social' das Reich gegründet und den Herrscher gewählt hatte. Das ist in der Tat die politische Theorie, die Johann von Jaffa im ersten Kapitel seines berühmten Livre de Jean d'Ibelin¹⁶⁾ kurz vor 1265 aufstellte, und darauf ließ er dann sein ganzes feudales Staatssystem basieren. Daß diese Theorie, die schon Balian von Sidon 1231 den staufischen Ansprüchen entgegengestellt hatte, der historischen Nachprüfung nicht standhält, wurde oben schon erwähnt. Wenn man Prawer bei seiner Hypothese folgt, so bedeutet der hier zur Debatte stehende Satz des Friedensvorschlages von 1241, daß zwar die Kommune aufgelöst werden sollte, daß auch ihre Funktionäre ihrer Ämter entkleidet werden sollten, daß aber die Barone mit ihrer Forderung, diejenigen Kommunalfunktionäre im Amt zu lassen, die schon vor dem Beginn der Regierung Friedrichs II. im Amte waren, in versteckter Form dem Kaiser wiederum ihre Theorie von der unveränderlichen Fortdauer einer 1099 begründeten *communitas regni* entgegenstellten. Der Satz hätte demnach keinen konkreten Inhalt in der Weise gehabt, daß wirklich bestimmte Funktionäre im Amt belassen werden sollten, sondern sein konkreter Inhalt wäre allein die zwischen den Zeilen durchschimmernde politische Theorie gewesen.

In Ermanglung einer genaueren Kenntnis der Umstände ist dies in der Tat eine sehr scharfsinnige Hypothese. Freilich würde auch Prawer nicht bestreiten wollen, daß die Stelle sich besser erklären ließe, wenn man wirklich nachweisen könnte, daß es vor 1231 schon eine Kommune in Akkon gegeben hätte, deren Funktionäre man im Amt belassen wollte. Auch krankt seine Theorie daran, daß er den Verfasser des Dokuments

¹⁶⁾ Assises de Jérusalem, Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (1841) S. 21 f.

in dem berühmten Juristen Johann von Jaffa sah, während der genannte Aussteller eben Johann von Arsur war, ein verzeihbarer Fehler angesichts des weitverzweigten Ibelin-Clans mit seinen vielen Männern namens Johann. Von Johann von Jaffa läßt sich direkt die Linie zum ersten Kapitel des Livre de Jean d'Ibelin ziehen, während wir von einer juristischen Tätigkeit Johanns von Arsur nichts wissen. Gewiß hätte auch Prawer seine These anders formuliert, wenn ihm dieser wirklich entschuldbare lapsus memoriae bewußt gewesen wäre.

Es wird alles darauf ankommen, ob man die Stelle anders erklären kann. Wir ziehen hierfür eine Stelle aus einer Urkunde König Amalrichs II. von Jerusalem vom Oktober 1198 heran, die als Original im Johanniterarchiv zu Malta liegt¹⁷⁾. Sie ist ausgestellt für Wilhelm von Petra, der ein Mann von Einfluß war, denn zusammen mit dem Bailli Johann von Ibelin und dessen Bruder Philipp handelte er 1207 den Ehevertrag zwischen König Hugo I. von Zypern und der Tochter des Grafen Heinrich von Champagne aus, der der Vorgänger Amalrichs II. als Herrscher des Königreichs Jerusalem gewesen war¹⁸⁾. In der Urkunde Amalrichs II. schenkt der König dem Wilhelm von Petra und seinen Erben die *turris carceris* in Akkon, ferner ein daneben gelegenes Haus sowie den Zins aus einem in der Nähe gelegenen weiteren Haus, das zwischen der Stadtmauer und dem Vorwerk stand. Den Turm sollten Wilhelm und seine Erben ohne Dienstpflicht innehaben. Ob sie ihn veräußern durften oder nicht, wird nicht gesagt. Da keine Dienstpflicht auf dem Turm lag, wird er nicht zur Mauer gehört haben, obgleich er nach der Grenzümschreibung neben einem der Stadttore lag. Eher wird es ein befestigter Stadtpalast gewesen sein, der innerhalb der Mauern lag. Als andere Möglichkeit wäre daran zu denken, daß der Turm noch immer Gefängnis war, daß Wilhelm zum königlichen Kerkermeister ernannt wurde, wofür Haus und Zins als Bezahlung galten. Über Haus und Zins sollte der Empfänger frei verfügen können, freilich mit einer Einschränkung: *Verumtamen prescriptam domum et census alterius prenominate domus tu et prefati heredes tui cuicumque volueritis detis vendatis et invadietis, communia ecclesia domibusque religionis exceptis.*

¹⁷⁾ La Valletta, Royal Malta Library, Archives of the Order of St. John, Div. I vol. 4 Nr. 45. Gedruckt bei Sebastiano Pauli, Codice diplomatico del sovrano militare ordine Gerosolimitano oggi di Malta 1 (1733) S. 287 Nr. 8. Oberhalb und unterhalb der aufgeklappten Plica finden sich noch die Löcher zur Befestigung der Bullenschnüre, so daß kein Zweifel sein kann, daß es sich um ein Original handelt.

¹⁸⁾ Reinhold Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893) Nr. 823.

Ob diese Bestimmung eingehalten worden ist, müssen wir dahingestellt sein lassen, denn irgendwie muß das Original ja ins Johanniterarchiv gekommen sein. Es mag mit dem Turm in den Besitz der Johanniter gekommen sein, vielleicht aber auch mit dem Haus. Immerhin könnte die Urkunde rechtmäßig und ohne Verletzung der einschränkenden Verfügung mit dem Turm in den Besitz des Ordens gekommen sein, denn die Einschränkung galt für den Turm offenbar nicht.

Die Bestimmung ist in den Urkunden der Könige von Jerusalem einmalig. Sie entspricht aber genau einer Klausel im Livre au roi¹⁹⁾, der ältesten Rechtskodifikation des Hl. Landes, die um 1200 auf Veranlassung Amalrichs II. zusammengestellt wurde, um die in den Wirren vor und während des dritten Kreuzzuges verlorengegangenen Rechte der Monarchie nach Möglichkeit wiederherzustellen. In Kapitel 45 wird das Verfahren für den Verkauf eines Lehens geregelt. Der Verkauf muß in der Kurie des Lehnsherrn erfolgen. Ist hier die Genehmigung erteilt, so muß der beabsichtigte Verkauf je drei Tage lang in drei Städten des Reiches öffentlich ausgerufen werden, und zwar in Jerusalem, Nābulus und Akkon oder in anderen Städten, falls diese sich in den Händen der Ungläubigen befinden sollten. Daß dieses Verfahren auch tatsächlich eingehalten wurde, wissen wir aus einem beurkundeten Lehnsverkauf von 1231²⁰⁾. Die Regelung verfolgte den Zweck, die Dienstleistung des Lehens, insbesondere für den König, auch für die Zeit nach dem Verkauf zu sichern. Der Vasall mußte nämlich nachweisen, daß er so verschuldet war, daß er auf keine andere Weise seine Schulden bezahlen konnte als durch den Verkauf seines Lehens. War dies glaubhaft nachgewiesen, so durfte der Lehnsherr die Zustimmung zum Verkauf nicht verweigern, mußte aber den auf dem Lehen ruhenden Königsdienst nunmehr selbst übernehmen. Die Tendenz zur Dienstsicherung tritt in einem Nachsatz noch deutlicher hervor. Hier wird nämlich der Verkauf des Lehens an bestimmte natürliche oder juristische Personen ganz untersagt, es sei denn, daß diese imstande waren, von dem angekauften Lehen den geschuldeten Dienst zu leisten: *Et si juge la raison c'on ne det souffrir à acheter nul fié à nule religion, ni à l'yglise, ni as gens de coumune, ni à nul Surien, ni à nul home rendable, ni à home qui ne soit chevaler ou destraitte à chevaler ou à dame, si que bien puisse par raison deservir celuy fié au seignor dou servise que faire det, car ce est dreit*

¹⁹⁾ Assises de Jérusalem, Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (1841) S. 639 f.

²⁰⁾ R ö h r i c h t, Regesta (oben Anm. 18) Nr. 1027.

et raison par l'assise. Dies entspricht am Anfang genau der Einschränkung in der Urkunde Amalrichs II.: *communia ecclesia domibusque religionis exceptis*.

Man muß fragen, wer hier gemeint ist. *Ecclesia* ist klar die Kirche im allgemeinen, die *domus religionis* sind vermutlich nicht so sehr die Klöster, sondern insbesondere die Ritterorden, die besonders raffigierig waren. Unter den *gens de commune* könnte man an sich die italienischen Handelsniederlassungen verstehen. Sie waren ohnehin schon so exterritorial und so mächtig, daß der König nicht noch gewünscht haben kann, daß sie auch Lehen ankauften. Freilich haben mindestens die Venezianer schon vor 1187 dem König drei Ritter aus ihrem Besitz in Tyrus stellen müssen, erscheinen also dort dem König als dienstpflichtig²¹). Anders steht es mit dem Wort *communia* in dem Diplom Amalrichs II. In diesem Stück geht es ja nicht um ein Lehen, sondern um ein Haus und die Einkünfte aus einem anderen. Es ist nicht einzusehen, warum der König den Verkauf oder die Verpfändung dieses Hauses an eine italienische oder südfranzösische Handelskolonie in Akkon verboten haben sollte, denn diese besaßen ohnehin schon eine Menge Häuser in der Stadt. Wären diese Kommunen gemeint, so würde man auch den Plural *communiis* erwarten.

Wir müssen doch sehr ernsthaft erwägen, ob mit dem Wort *communia* nicht eine akkonensische Kommune im technischen Sinn des Wortes gemeint sein kann, vielleicht sogar gemeint sein muß, nicht nur wegen des Singulars, der hier verwendet wird, sondern wegen der Wortwahl überhaupt. Wenn in den lateinischen Quellen von den italienischen oder südfranzösischen Handelsniederlassungen die Rede ist, so werden sie meist nur als *Pisani*, *Ianuenses*, *Provinciales*, *Veneti* oder ähnlich bezeichnet. Werden sie Kommune genannt, so wird das lateinische Wort *comune* verwendet, das man aber zur Vermeidung von Mißverständnissen lieber wegließ, weil man damit meist die heimischen Kommunen von Genua, Pisa usw. bezeichnete, für die der überseeische Konsul ein Privileg entgegennahm. Die Bezeichnung *communia* für eine Handelsniederlassung

²¹) Livre de Jean d'Ibelin, Assises de Jérusalem, Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (1841) S. 425. R. C. S m a i l, Crusading Warfare (1097—1193). A Contribution to Medieval Military History (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series 3, 1956) 89 f. hat das Alter der bei Johann von Ibelin überlieferten Liste des Feudalheeres untersucht. Obgleich Johann sein Werk erst 1265 verfaßte, geht die Liste doch in die Zeit vor 1187 zurück, denn die genannten Personen gehören alle, soweit sie sich identifizieren lassen, in die Jahre 1170—1186.

ohne den Zusatz der betreffenden Nation oder Nationen ist eigentlich kaum denkbar. Auch wäre das Wort in diesem Falle nicht in so auffälliger Weise an den Anfang der Aufzählung gerückt worden, sondern man hätte, schon aus hierarchischen Gründen, die *ecclesia* vorgezogen. Anders verhält es sich hingegen, wenn wir in dem Ausdruck die Widerspiegelung einer Kommune von Akkon sehen. Es wären dann diejenigen Institutionen aufgezählt, bei denen der König generell keine Besitzvermehrung in Akkon, seiner Hauptstadt, wünschte, nämlich die ohnehin schon reich begüterte Kirche und die Ritterorden und eben an erster Stelle die Kommune von Akkon, die wohl nicht eigentlich reich war, von der aber, wenn es sie gab, eine ständige Bedrohung der königlichen Rechte in der Stadt ausgehen mußte, und dies umso mehr, je größer der Besitz einer solchen Kommune war. Wenn sie überhaupt existierte, so mußte der König ein elementares Interesse daran haben, sie klein zu halten.

Es fügt sich nun gut, daß es über die Etymologie des Wortes *communia* und seine anfängliche Bedeutung zu einer gelehrten Kontroverse gekommen ist. Während Ch. Petit-Dutaillis²²⁾, der große Kenner der französischen Kommunen, die Ableitung des Wortes *communia* aus (*iura*) *communia* ablehnte, es vielmehr aus dem klassischen Substantivum *neutrius generis commune* herleitete, das volkssprachlich zu *commun* geworden sei, woraus man dann mittellateinisch *communia* gebildet habe, hielt Roger Gand²³⁾ an der älteren Deutung fest, wonach sich hier ein Nominativ Singularis Feminini an die Stelle des Pluralis eines Adjektivums geschoben habe und *communia* eben gleich (*iura*) *communia* sei. Er wandte gegen die Etymologie seines Kontrahenten vor allem ein, daß ein volkssprachliches Wort *commun* im Mittellateinischen zu *communa*, nicht aber zu *communia* hätte werden müssen. Das sprachliche Argument Gands ist vermutlich richtig, aber hinter der Kontroverse stand natürlich nicht das Bemühen um die richtige Etymologie, sondern um die richtige Erklärung der Entstehung der französischen Kommunen. Für Petit-Dutaillis war *communia* = *communio*, und beides bedeutete ihm die Schwurgemeinschaft, die für ihn die Wurzel aller Kommunen war. Für Gand blieb die Schwurgemeinschaft sekundär, vielmehr sah er den Ur-

²²⁾ Charles Petit-Dutaillis, *Les communes françaises: caractères et évolution des origines au XVIII^e siècle* (1947) S. 16 f.

²³⁾ Roger Gand, *De l'étymologie et de l'acceptation première du mot communia = commune au moyen âge*, *Revue historique de droit français et étranger* 4. Serie 26 (1948) S. 144—149.

sprung der Kommunen in ihrer Usurpation des Gewohnheitsrechts. *Communia* war für ihn „désignant les droits coutumiers de la communauté . . . *Communia* était ainsi le terme générique englobant les personnes, les choses et les droits unis en un faisceau par le lien collectif d'une même communauté. C'était, à un degré suprême, plus encore que *communio*, *communitas*, *congregatio*, *corpus* qui impliquaient, à la base, une réunion de personnes plus que de choses, l'incarnation même de la collectivité dans toute sa plénitude. On s'en servait pour distinguer ce qui, êtres, biens, droits, dans une économie urbaine, était nettement collectif . . . de ce qui avait un caractère privé.“ Petit-Dutaillis nahm für die Kommunen eine persönliche, Gand eine dingliche Wurzel an; auf diesen Gegensatz läßt sich die Kontroverse reduzieren. Soweit ich erkennen kann, ist die Forschung ungeachtet der wahrscheinlich richtigeren Etymologie Gands bei der Erklärung der Kommunen als einem Resultat von Schwurgemeinschaften geblieben. Wie dem auch immer sei, auch Gand bestreitet nicht, bestätigt vielmehr ausdrücklich die Meinung von Petit-Dutaillis, daß *communia* im 12. und 13. Jh., vor allem im Norden und Nordosten Frankreichs, ein „corps municipal quelconque fondé sur le serment de ses membres“ bezeichnet.

Wenn wir diese Deutung des Wortes übernehmen, wenn wir weiterhin unterstellen, daß mit dem Singular *communia* die Vielzahl der italienischen und französischen Handelsniederlassungen in Akkon nicht gemeint sein kann und daß auch von der Sache her kein Grund bestand, diese vom Besitz eines Hauses auszuschließen, so drängt es sich einem zumindest als Arbeitshypothese auf, daß in Akkon schon 1198, also lange vor der Umwandlung der Andreasbruderschaft 1231, eine Kommune bestanden haben könnte. Das wäre von der historischen Situation her gar nicht erstaunlich. Die früheste Kommune im Hl. Lande hatte sich 1187 in Tyrus gebildet, Antiochia war 1194 gefolgt. Es ist nicht einzusehen, warum die Bevölkerung von Akkon nicht einen ähnlichen Versuch unternommen haben sollte. Gewiß wird diese Kommune nicht so viel Macht entfaltet haben wie in Antiochia, wo sie die armenische Fremdherrschaft abwehrte, nicht einmal so viel wie in Tyrus, wo sie nur zwei Jahre existierte, die aber genügten, um Konrad von Montferrat in den Sattel zu heben, der die dortige Kommune zur Förderung seiner Ambitionen gebildet hatte. Hätte eine akkonensische Kommune so viel Einfluß besessen, hätte sie wirklich um politische Rechte gekämpft, so hätten wir mit Sicherheit mehr Spuren ihrer Existenz in den Quellen. Wenn unsere Arbeitshypothese von einer ersten Kommune von Akkon im Jahre 1198 stimmt, so kann es sich nicht um mehr gehandelt haben als um eine

städtische Selbstverwaltungsorganisation auf unterer Ebene; denn daß der König der Stadtherr von Akkon war, wurde damals nicht in Zweifel gezogen.

Dies könnte einen an der Existenz einer frühen Kommune von Akkon wieder irre werden lassen, wenn man nicht wiederum Marseille als Parallelbeispiel zitieren könnte. Dort wurde die eigentliche Kommune erst aus der 1212 gegründeten Bruderschaft des Hl. Geistes gebildet. Das bedeutet aber nicht, daß die Kaufleute und Handwerker von Marseille zuvor ohne alle munizipale Selbstverwaltungsorganisation, daß sie nur auf die Funktionäre des Vizegrafen angewiesen gewesen wären. Vielmehr treten im August 1178 schon sechs Konsuln auf (*tunc consules*), die unmittelbar nach dem Bischof eine Urkunde der Vizegrafen bezeugen²⁴⁾. Diese Konsularverfassung muß also schon einige Zeit vor 1178 existiert haben. Im Jahre 1193 erscheinen in einer Notariatsurkunde zwei Konsuln, in deren Gegenwart eine Immobilientransaktion beurkundet wird, und zwar *in solario Bertrandi Fabri, ubi tunc erat curia consulum*. Sie dienten also deutlich mit einem eigenen Gericht den Zwecken der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und Bourilly²⁵⁾ vermutet, daß sie unter der Oberaufsicht der Vizegrafen auch polizeiliche Funktionen wahrnahmen. Über diese beiden Erwähnungen hinaus hören wir nichts von Konsuln bis zum Jahre 1229. Nachdem es die Kommune von Marseille von 1221 an mit einem Regime auswärtiger Podestàs versucht hatte, geriet die Stadt aus hier nicht näher zu erörternden Gründen 1229 in eine schwere politische Krise, in der sie sich dem Bischof, dem Abt von Saint-Victor, dem Grafen der Provence und seinen Verbündeten sowie dem Papst und dem Kaiser gegenüber sah. In diesem Augenblick löste man den Podestà ab und ersetzte ihn durch einen Vikar und sechs Konsuln, womit man nicht nur der städtischen Politik eine breitere Basis in der Bevölkerung schuf, sondern auch zu einem Direktorium neuer Männer ohne eine politisch belastete Vergangenheit kam. Bourilly²⁶⁾ hält dies geradezu für eine Rückkehr zu der Verfassungsform aus der Zeit vor 1212, aber natürlich hatten die Konsuln jetzt ganz andere Befugnisse. Im Vergleich zu Akkon ist hauptsächlich das Konsularregime vor 1212 interessant. Es bestand also auch hier eine frühe Form der munizipalen Selbstverwaltungsorganisation mit eingeschränkten Befug-

²⁴⁾ Bourilly (oben Anm. 8) 12, 34 Anm. 2.

²⁵⁾ Ebd. 12, 36 f. mit Anm. 5. Ebd. auch die Urkunde von 1193.

²⁶⁾ Ebd. 12, 114 f.

nissen unter der Oberaufsicht des Stadtherren. Und wenn wir in Marseille, wo noch ein reiches Stadtarchiv vorhanden ist und überdies das Chartular von Saint-Victor und das bischöfliche Archiv, vor 1212 doch nur zweimal diese Konsuln fassen können, so braucht es uns nicht zu wundern, wenn eine ähnliche Organisation in Akkon so gut wie keine Spuren hinterlassen hat. Wir glauben, mindestens mit dem Wert eines zusätzlichen Hinweises, eine weitere Spur einer solchen munizipalen Selbstverwaltungsorganisation in den Vorgängen bei der Übergabe von Akkon an Saladin 1187 zu entdecken. Damals war Graf Joscelin III. von Edessa, der der verheerenden Schlacht bei Hattin entkommen war, in seiner Eigenschaft als Bailli von Akkon der rechtmäßige Vertreter des gefangenen königlichen Stadtherren. Er wurde bei der Leitung der Verteidigung unterstützt von Balian von Nābulus, einem der führenden Barone des Reiches, der vor allem großen moralischen Kredit besaß und überdies mit einer Königinwitwe verheiratet war. Dennoch trauten sich diese beiden Hochadeligen nicht, nach eigenem Gutdünken zu handeln. Sie riefen vielmehr die Bourgeoisie zusammen und schickten auf deren Beschluß die Schlüssel der Stadt an Saladins Emir, der vor der Stadt lag. Es war ein Bourgeois namens Pierre Brice, der die Schlüssel überbrachte und dem wir auch später noch als Mitglied des Patriziats von Akkon begegnen ²⁷⁾. Hier scheinen uns doch deutliche politische Rechte der Bourgeoisie von Akkon sichtbar zu werden, die in der Königsstadt gewiß nicht allein handeln konnte, die aber immerhin befragt werden mußte und über geeignete Repräsentanten für politische Missionen verfügte.

Wir haben für Akkon nur die Möglichkeit, unter *communia* die fremden Handelsniederlassungen oder aber eine wirkliche Kommunalorganisation zu verstehen. Während vieles gegen die erste Interpretation spricht, zeigt das marseillaisische Parallelbeispiel, daß die hier vorgebrachte Hypothese wenigstens nicht unmöglich ist. Und der Satz in dem (übrigens ohne Resonanz gebliebenen) Friedensangebot der syrischen Barone an Friedrich II. vom Jahre 1241 fände endlich eine wirklich konkrete Erklärung. Die Barone boten die Auflösung der Kommune von Akkon an. Sie wollten die Kommunalglocke zerstören und *les conseles*

²⁷⁾ Zu den Vorgängen von 1187 vgl. L'Estoire d'Eracles, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 2, 70 unterm Strich. Petrus Bricius tritt 1225 als Zeuge in einem Vergleich zwischen S. Maria Magdalena in Akkon und den Johannitern auf (Röhrich, Regesta, oben Anm. 18, Nr. 973) und 1260 diente er als Bürge bei einem Vergleich zwischen dem Bischof von Akkon und dem venezianischen Leutpriester daselbst (ebd Nr. 1285). Er war vermutlich Mitglied der Cour des Bourgeois und wurde deshalb zu solchen Diensten herangezogen.

et les chevetaines de la commune absetzen mit Ausnahme derjenigen, die schon im Amt gewesen waren, ehe Friedrich II. Herrscher des Hl. Landes wurde. Sie waren also bereit, die politisch brisante Kommune von 1231 aufzulösen, während sie die alte Selbstverwaltungsorganisation aus der Zeit vor 1225, die wir nur einmal im Jahre 1198 fassen können, behalten wollten, entweder weil sie sich bewährt hatte oder weil die Bourgeoisie, die hier Opfer bringen sollte, irgendetwas behalten sollte. Politisch bedrohlich war diese Kommune von ihren Befugnissen her nie gewesen; sie hätte es allenfalls durch wachsenden Reichtum werden können, aber darauf haben die königlichen Stadtherren, wie die Urkunde Amalrichs II. von 1198 zeigt, ein wachsames Auge gehabt. Wenn man mit der ursprünglich entwickelten Arbeitshypothese den Satz von 1241 endlich befriedigend erklären kann, der den Interpreten bisher soviel Kopfzerbrechen bereitet hat, so wird man, glaube ich, der hier vorgeschlagenen Erklärung mehr als nur hypothetischen Wert beimessen dürfen. Wenn wir eine solche rudimentäre Kommunalorganisation für Akkon unterstellen, so hätten wir auch einen Empfänger für ein Privileg gewonnen, das Friedrich II. vor seiner Abreise aus dem Hl. Land (Mai 1229) den Bürgern von Akkon ausstellte, über dessen Inhalt freilich nichts bekannt ist²⁸⁾ .

²⁸⁾ J. L. A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi* 3 (1852) S. 137. Dieses Deperditum ist in der Literatur meist nicht beachtet worden, erst jüngst hat P r a w e r (Anm. 2) S. 15 wieder darauf aufmerksam gemacht.